

Haus- und Badeordnung für Freischwimmbad Montana

§ 1 Allgemeines

1. Das Freischwimmbad Montana ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Forbach. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dieser Einrichtung.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide,- Sanitär- und Badebereichs gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide,- Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Menschen mit geistiger Einschränkung sowie Anfallskranken ist zum eigenen Schutz die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.

6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind Personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freischwimmbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind. Die Haftung erfolgt nur bis zum Höchstbetrag von 50 Euro.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
2. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel und ähnliches ist ein Betrag in Höhe von 10 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehenen Umkleiden benutzen.
4. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
5. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
6. Die Badegäste dürfen die Barfussgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
7. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
8. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
9. Ob eine Anlage zum Springen frei gegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.

§ 5 Besondere Bestimmungen

1. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt worden ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.
Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
2. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb des Freischwimmbades Montana.

Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Forbach, 05. August 2014

.....
KatrIn Buhrke
Bürgermeisterin

